

Landesarbeitsgemeinschaft der Pflegeorganisationen



Pflegerat NRW,
c/o St. Christophorus-Krankenhaus GmbH, Am See 1, 59368 Werne

Per Mail an:
anhörung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1731

A01

Ludger Risse
Vorsitzender

c/o St. Christophorus-Krankenhaus
Am See 1, 59368 Werne
E-Mail: vorsitzender@pflegerat-nrw.de
Telefon 02389 787-1190
Telefax 02389 787-1176

Werne, 27.08.2019

Heilberufsgesetz –Anhörung A01-04-092019

Stellungnahme des Pflegerrates NRW zum Entwurf zum zweiten Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)

Grundsätzlich begrüßt der Pflegerat die vorgesehenen Änderungen für das Heilberufsgesetz NRW und die damit verbundene Möglichkeit, die Pflegekammer NRW auch in diesem Gesetz rechtlich zu regeln.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass wir es uns vorbehalten, weitere, hier nicht genannte Positionen im Laufe der Anhörung vorzutragen. Die, für ehrenamtlich geführte Organisationen wie den Pflegerat NRW, doch recht knappe Zeit bis zum Abgabetermin, lässt eine umfassende Abstimmung unter den Mitgliedern und eine juristische Bewertung nur schwer zu.

Folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf haben wir im Einzelnen:

§ 7 Ethikkommissionen, Absatz 8

Dass im Rahmen der umfassenden Novellierung des HeilBerG die eigenverantwortliche Einrichtung und Führung einer Ethikkommission, jeweils auch für die Apotheker-, Tierärzte-, Zahnärzte-, die Psychotherapeutenkammer und in einem nächsten Schritt für die Pflegekammer ermöglicht wird, begrüßen wir sehr. Die Ethikkommission einer zukünftigen Pflegekammer NRW ermöglicht es, die immer wieder auftretenden ethischen Dilemmata zu reflektieren und Lösungsansätze aufzuzeigen.

§ 114 Kostenerstattung, Absatz 1

Die persönlichen und sachlichen Kosten der Berufsgerichtsbarkeit sind am Schluss eines jeden Rechnungsjahres von den Kammern zu tragen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder. Diese verstehen wir so, dass die Kosten der Berufsgerichtsbarkeit auf alle Berufskammern umgelegt werden. Die zukünftige Pflegekammer NRW hätte demnach, strukturell bedingt, stets den größten Anteil dieser Kosten zu tragen. Dieses nach unserem Verständnis unabhängig von Anzahl und Kosten der von der Pflegekammer selbst ausgelösten Verfahren. Dieses stellt aus unserer Sicht eine deutliche Benachteiligung dar. Wir sind daher der Auffassung, dass die Kostenverteilung nicht nach Anzahl der Mitglieder erfolgt, sondern nach Anzahl der Fälle im jeweiligen Wirkungskreis der einzelnen Berufskammern.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Risse
Vorsitzender

Thomas Kutschke
stv. Vorsitzender

Matthias Krake
stv. Vorsitzender